

- b) Richtlinie des Amtes für Preise und des Ministeriums für Materialwirtschaft vom 14. Juli 1975 zur Anwendung der Anordnung Nr. Pr. 128 (direkt zugestellt);
- c) die nachfolgend genannten auf der Grundlage der Anordnung Nr. Pr. 128 vom 15. Mai 1975 über die Industriepreise für feste Brennstoffe (GBl. I Nr. 22 S. 376) herausgegebenen Preiskarteiblätter
- Nr. I 36-35/80 und Nr. I 36-35/80/1/81, ausgestellt vom Ministerium¹ für Außenhandel,
 - Nr. 110/1-80, ausgestellt von der WB Braunkohle,
 - Nr. 9/81 und Nr. 119/81/12/81, ausgestellt vom VE Braunkohlenkombinat Senftenberg,
 - Nr. 1/06/82 und Nr. 1/15/82, ausgestellt vom VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe,
 - Nr. 33/81, Nr. 60/82 und Nr. 85/82, ausgestellt vom VE Kombinat Kohleversorgung,
- sowie alle bisher herausgegebenen Preiskarteiblätter über Transportentgelte für Werkbahnen der Kohleindustrie.

Berlin, den 30. Mai 1983

**Der Minister
für Kohle und Energie**
Mitzinger

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister

**Anordnung Nr. Pr. 186/1¹
über die Industriepreise für Schurwollen
und Haut- und Gerberwollen — gewaschen —
vom 30. Mai 1983**

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 186 vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Schurwollen und Haut- und Gerberwollen — gewaschen — (Sonderdruck Nr. 863 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erzeugnisse und Leistungen (nachfolgend Erzeugnisse genannt) der Schlüsselnummern^{1 2}

161 20 00 0 Schurwollen, gewaschen (einschließlich Kamelhaar, Mohair, Kaschmir)

161 30 00 0 Haut- und Gerberwollen

aus

19 61 00 00 Materielle Leistungen zur Aufbereitung der Erzeugnisse vorgenannter Schlüsselnummern

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt).“

§2

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Industriepreise sind in folgenden Preislisten³ aufgeführt bzw. nach folgender Preiserrechnungsvorschrift (PEV) zu ermitteln:

Preisliste Nr. 1 Schurwollen, gewaschen — stichelhaarfrei
Austral-Wollen

Preisliste Nr. 2 Schurwollen, gewaschen — stichelhaarfrei
Gap- und australähnliche Wollen

¹ Anordnung Nr. Pr. 186 vom 30. März 1976 (Sonderdruck Nr. 863 des Gesetzblattes)

² Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog der Deutschen Demokratischen Republik, Teil V, Neudruck 1974, einschließlich 1. bis 7. Ergänzung — Stand 1. Januar 1983.

³ Diese Preislisten werden vom VEB Kombinat Wolle und Seide, 9612 Meerane, Leipziger Straße 32-34, den Lieferern und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

- Preisliste Nr. 3 Schurwollen, gewaschen — stichelhaarfrei neuseeländische, südamerikanische, sowjetische und sonstige Wollen
- Preisliste Nr. 4 Schurwollen, gewaschen — stichelhaarfrei DDR- und ähnliche Wollen
- Preisliste Nr. 5 Schurwollen, gewaschen — stichelhaarhaltig, hell und meliert
- Preisliste Nr. 6 Kamelhaar, Mohair, Kaschmir, gewaschen
- Preisliste Nr. 7 Haut- und Gerberwollen — stichelhaarfrei — abgeschwitzte Mazamet-Wollen
- Preisliste Nr. 8 Haut- und Gerberwollen — stichelhaarfrei — abgeschwödete —
- Preisliste Nr. 9 Haut- und Gerberwollen — stichelhaarhaltig — abgeschwitzte und abgeschwödete —
- Preisliste Nr. 10 Haut- und Gerberwollen — stichelhaarfrei — Kalk- und Äscherverfahren —
- Preisliste Nr. 11 Haut- und Gerberwollen — stichelhaarhaltig — Kalk- und Äscherverfahren —
- Preisliste Nr. 12 Schurwollen, gewaschen — stichelhaarfrei, karbonisiert
Austral-Wollen
- Preisliste Nr. 13 Schurwollen, gewaschen — stichelhaarfrei, karbonisiert
Cap- und australähnliche Wollen
- Preisliste Nr. 14 Schurwollen, gewaschen — stichelhaarfrei, karbonisiert
neuseeländische, südamerikanische, sowjetische und sonstige Wollen
- Preisliste Nr. 15 Schurwollen, gewaschen — stichelhaarfrei, karbonisiert
DDR- und ähnliche Wollen
- Preisliste Nr. 16 Schurwollen, gewaschen — stichelhaarhaltig karbonisiert, hell und meliert
- Preisliste Nr. 17 Schurwollen, gewaschen — stichelhaarfrei spezialbehandelt zur Herstellung von Faserband-Gestrieken
DDR- und ähnliche Wollen
- PEV Bestimmung zur Bildung von Industrieabgabepreisen für Schurwollen und Haut- und Gerberwollen.“

Diese Preislisten und die PEV sind um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industriepreise sowie um die gemäß § 7 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industriepreise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung und des § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Industriepreise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.

§3

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in den Preislisten aufgeführten Preiszuschläge bzw. -abschläge sind in Verbindung mit den in Ziff. 8 der Allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung der Preislisten festgelegten — Merkmale für Wollen — Kennzeichnung nach Stil und Charakter — anzuwenden.“

§4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 30. Mai 1983

**Der Minister
für Leichtindustrie**
I. V.: Werner
Staatssekretär

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister